



erstellt am: 28.12.2017, 10:56 Uhr - Client: BUEGERMEISTERB
durch: Herrn Holger Kippenhahn (Bürgermeister)
Telefon: 033962 67 301
eMail: gemeinde@heiligengrabe.de

Beschluss

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Aktenzeichen: 102301
Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Gemeinden

Zuständigkeit: Bürgermeister
Herr Holger Kippenhahn



Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung



Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0203/17	0169/17	19.12.2017	10	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Holger Kippenhahn				09.08.2017	

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Rechtsgrundlagen: §§ 28 Absatz 2 Nr. 2 und folgende Regelungen der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Geschäftsordnung.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		17	
anwesende Vertreter		13	
Beschlussen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 22 BbgKVerf
13	0	0	0
Protokoll vom			

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Robert Scholz
1. stellv. Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Siegel

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Geschäftsordnung der Gemeinde Heiligengrabe

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktionoder
 - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Eine Angelegenheit duldet nur dann keinen Aufschub, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen würden, die nicht wieder rückgängig zu machen sind. Eine Erweiterung der Tagesordnung ohne diese Voraussetzungen ist auch dann nicht möglich, wenn alle anwesenden Gemeindevertreter dies einstimmig beschließen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen beinhaltet für jedermann (nicht nur für Bürger oder Einwohner) das Recht als Zuhörer und Zuschauer an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen, soweit es der für die Öffentlichkeit bestimmte Raum zulässt.
- (2) Beim Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß Absatz 1 handelt es sich um ein passives Teilnahmerecht. Die Zuhörer können den Prozess der kommunalen Willensbildung direkt verfolgen, dürfen aber weder durch Wortbeiträge noch durch Beifalls- oder Unmutsbekundungen eingreifen.
- (3) Das Hausrecht des Vorsitzenden besteht während der Sitzung für den Sitzungsraum insbesondere gegenüber anderen (neben den Mitgliedern der Gemeindevertretung) anwesenden Personen. Bei Störungen ist eine Abwägung zwischen den Rechtspositionen, die eine Anwesenheit gewährleisten, und der Ordnungsgemäßheit der Sitzungen. Sofern geeignet, ist vor einem Verweis aus dem Sitzungsraum eine Ermahnung auszusprechen.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde durchzuführenden Einwohnerfragestunden finden zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung und nach der Beratung der öffentlichen Sitzungsvorlagen statt.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Bild- und Tondokumentationen der Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Durch die Gemeindevertretung selbst veranlasste sowie durch Presse, Rundfunk und andere Medien im öffentlichen Teil der Sitzungen vorgenommene Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind generell erlaubt.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen von anderen Dritten sind im Einzelfall nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies einstimmig beschließt.

§ 7
Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 8
Sitzungsablauf
(§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster und Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - g) Einwohnerfragestunde zu den im öffentlichen Teil der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten
 - h) Bericht des hauptamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil der Sitzung
 - i) Anfragen der Gemeindevertreter im öffentlichen Teil der Sitzung
 - j) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - l) Bericht des hauptamtlichen Bürgermeisters im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - m) Anfragen der Gemeindevertreter im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - n) Schließung der Sitzung

§ 9

Behandlung der Tagesordnungspunkte; Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch eindeutiges Handaufheben. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird durch Aufheben beider Hände angezeigt.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten oder seinem Vertreter ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 11
Sitzungsleitung und Hausrecht
(§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 12
Abstimmungen
(§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Vor jeder Abstimmung sind die Anträge und der Beschlusstext der Vorlagen durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu verlesen.
Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnenoder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13
Geheime Wahlen
(§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Einheitliches Schriftgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14
Niederschrift
(§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung;
 - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen;
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung;
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Tagesordnung;
 - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen;
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift der letzten Gemeindevertreterversammlung ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretung die Niederschriften (auch Entwürfe) der letzten Ausschusssitzenden zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit durch den Bürgermeister über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt über das Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe.

§ 15
Fraktionen
(§ 32 BbgKVerf)

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörigen Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Gemeindevertretung
(§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16
Ständige Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bau, Verkehr und Landwirtschaft
 - c) Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils fünf, beim Haupt- und Finanzausschuss fünf plus Bürgermeister. Daneben kann die Gemeindevertretung - mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses - jeweils zwei Einwohner der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

§ 17
Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde aufgeführten Schaukästen unterrichtet werden.
- (3) In die Tagesordnung sind gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern dem Vorsitzenden des Ausschusses benannt wurden.
- (4) Der Ausschuss ist gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder die Einberufung verlangen.
- (5) Der Ausschussvorsitzende informiert im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung über den wesentlichen Inhalt der vorangegangenen Ausschusssitzungen.

Dritter Abschnitt
Haupt- und Finanzausschuss
(§§ 49 und 50 BbgKVerf)

§ 18
Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Haupt- und Finanzausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

Vierter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher

§ 19
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20
Ortsbeiräte, Ortsvorsteher
(§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf dritten Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates
 - oder
 - b) von dem Hauptverwaltungsbeamtendem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Heiligengrabe, den 20.12.2017

Holger Kippenhahn
Bürgermeister